

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz und Walpernhain
und der Stadt Schkölen

19. Jahrgang

Montag, den 14. Januar 2013

Nr. 1

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Verwaltungsgemeinschaft

Crossen an der Elster:
Meldebehörde:
Verwaltungsstelle Königshofen:
Verwaltungsstelle Schkölen:
Meldebehörde Schkölen:

Telefon: (036693) 470 - 0
Telefon: (036693) 470 - 19
Telefon: (036691) 51 771
Telefon: (036694) 40 30
Telefon: (036694) 40 316

Crossen/ Königshofen

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

geschlossen
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
09.00 - 12.00 Uhr

Schkölen

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

geschlossen
09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
geschlossen
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
09.00 - 11.30 Uhr
jeden letzten Samstag nach Vereinbarung



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster
Hartmannsdorf
Heideland
Rauda
Schkölen
Silbitz
Seifartsdorf
Walpernhain

Herr Lüdtké
Herr Biedermann
Herr Baumann
Herr Dietrich
Herr Dr. Darnstädt
Herr Schlag
Herr Schlag
Herr Hanf

donnerstags 17.00 - 19.00 Uhr
donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr
mittwochs 17.15 - 18.15 Uhr
mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 15.00 - 17.30 Uhr
donnerstags 16.00 - 17.00 Uhr
donnerstags 17.15 - 18.00 Uhr
dienstags 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470-16
Tel. dienstl. 036693 / 22 463
Tel. dienstl. 036691 / 51 771
Tel. dienstl. 036691 / 43 402
Tel. dienstl. 036694 / 40 312
Tel. dienstl. 036693 / 22 343
Tel. dienstl. 036691 / 43 365
Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Forstrevierleiterin, Frau Thar

Jeden letzten Donnerstag im Monat, Sprechstunde von 16.00 - 18.00 Uhr im Mehrzweckgebäude in Königshofen,
Pillingsgasse 2. In dringenden Angelegenheiten telefonisch erreichbar unter der Nummer:

Fax: 036427/ 20 061

036427/ 20 061

Kontaktbereichsbeamter Herr Kurth

in Crossen
in Königshofen

Nöben 3
Pillingsgasse 2

donnerstags 16.00 - 17.00 Uhr
dienstags 14.00 - 15.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839
Tel. 036691 / 51 771

Kontaktbereichsbeamter Herr Balschukat

in Schkölen

Naumburger Str. 1

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036694/ 36880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Ilona Bachmann, Walpernhain, 036691 / 43982
Frau Carola Schober, Crossen an der Elster, 036693 / 20601
Frau Barbara Schmidt, Hartmannsdorf, 0170 / 2270613

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direkteinwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschafts-	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
vorsitzender	Frau Löber	036693/ 470-12
Sekretariat	Fax	036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/
470-24		
SB Entgelt/Personal/		
Landes-	Frau Herbst	036693/ 470-15
erziehungsgeld		
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Schlag	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei /		
Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
SB Steuern	Frau Wilde	036693/ 470-34
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Lorenz	036693/ 470-31
SB Kasse	Frau Büchner	036693/ 470-35

Bauamt

Leiterin	Frau Oelmann	036693/ 470-21
SB Bauamt	Frau Michalowsky	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Kühn	036693/ 470-18

Kontaktbereichs-		
beamter	Herr Kurth	036693/ 23 839

Seniorenbetreuung	Frau Fleischhauer	036693/ 22 937
--------------------------	-------------------	----------------

Verwaltungsstelle Königshofen

EDV	Herr Schlögl	036691/ 51 771
SB Allg. Verwaltung	Frau Wenzel	036691/ 51 771
	Fax	036691/ 51 716

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

stellv. Leiterin	Frau Einax	036694/ 40 318
Sekretariat/ Barkasse	Frau Spörl	036694/ 40 311
	Fax	036694/ 40 320

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 40 316
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

stellv. Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 40 315
SB. Bauamt	Frau Schwittlich	036694/ 40 324

Kontaktbereichs-		
beamter	Herr Balschukat	036694/ 36 880

Seniorenbetreuung	Frau Horn	036694/ 40 327
--------------------------	-----------	----------------

Baubetriebshof

Crossen	Herr Göhrig	0176 99 39 82 78
		036693/ 24 72 24
	Fax	036693/ 24 72 25

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail: VgCrossen@t-online.de
 Internetseite: www.heide-land-elstertal.de

Wir gratulieren

Im Monat Februar gratulieren wir ...

in Crossen an der Elster

02.02.	zum 71. Geburtstag	Herrn Perlich, Hans-Paul
03.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Zänker, Roswitha
04.02.	zum 76. Geburtstag	Herrn Hirsch, Helmut
05.02.	zum 86. Geburtstag	Frau Kühnelt, Anneliese
05.02.	zum 77. Geburtstag	Frau Wermann, Astrid
06.02.	zum 65. Geburtstag	Frau Krug, Helga
06.02.	zum 80. Geburtstag	Frau Richter, Elisabeth
08.02.	zum 73. Geburtstag	Frau Jauck, Renate
08.02.	zum 73. Geburtstag	Herrn Kornmann, Jürgen
08.02.	zum 68. Geburtstag	Herrn Pauli, Joachim
09.02.	zum 83. Geburtstag	Frau Kiefer, Herta
09.02.	zum 77. Geburtstag	Frau Thieme, Regina
10.02.	zum 80. Geburtstag	Herrn Seidler, Roland
13.02.	zum 65. Geburtstag	Frau Dietrich, Ursula
14.02.	zum 66. Geburtstag	Herrn Schran, Eckard
15.02.	zum 79. Geburtstag	Herrn Werner, Rudolf
15.02.	zum 84. Geburtstag	Frau Zehmisch, Dora
16.02.	zum 73. Geburtstag	Herrn Lanitz, Dietmar
16.02.	zum 80. Geburtstag	Herrn Sprafke, Walter
16.02.	zum 87. Geburtstag	Frau Wohlfahrt, Irene
19.02.	zum 67. Geburtstag	Frau Böhm, Brigitte
19.02.	zum 75. Geburtstag	Frau Weber, Gudrun
20.02.	zum 74. Geburtstag	Herrn Laubert, Werner
20.02.	zum 80. Geburtstag	Frau Schmidt, Ursula
24.02.	zum 72. Geburtstag	Frau Schmeißer, Uta
24.02.	zum 79. Geburtstag	Frau Stingl, Marie
25.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Faßhauer, Sabine
26.02.	zum 69. Geburtstag	Frau Kirsten, Helga
26.02.	zum 78. Geburtstag	Herrn Lauterbach, Heinz
28.02.	zum 74. Geburtstag	Frau Laubert, Elsbeth
28.02.	zum 84. Geburtstag	Frau Senf, Rosemarie

in Hartmannsdorf

05.02.	zum 92. Geburtstag	Herrn Woßeng, Dietrich
06.02.	zum 75. Geburtstag	Herrn Kiefer, Hans
10.02.	zum 71. Geburtstag	Herrn Benkendorf, Wolfgang
13.02.	zum 84. Geburtstag	Frau Geppert, Toni
14.02.	zum 78. Geburtstag	Herrn Wiesenenthal, Dieter
15.02.	zum 71. Geburtstag	Frau Gocht, Christine
15.02.	zum 77. Geburtstag	Frau Jusciak, Anneliese
15.02.	zum 68. Geburtstag	Frau Kühn, Gerda
15.02.	zum 73. Geburtstag	Frau Seidler, Bärbel
17.02.	zum 85. Geburtstag	Frau Hanelt, Gertrud
25.02.	zum 82. Geburtstag	Herrn Klaholz, Reiner
28.02.	zum 78. Geburtstag	Herrn Kaiser, Helmut

in Heide-land OT Buchheim

17.02.	zum 77. Geburtstag	Herrn Vetterling, Willi
--------	--------------------	-------------------------

in Heide-land OT Etdorf

20.02.	zum 84. Geburtstag	Frau Adler, Ursula
20.02.	zum 79. Geburtstag	Frau Kallenbach, Renate
27.02.	zum 70. Geburtstag	Frau Heyl, Karola

in Heide-land OT Großhelmsdorf

07.02.	zum 84. Geburtstag	Frau Friedel, Margot
12.02.	zum 82. Geburtstag	Frau Rabenstein, Lissi
14.02.	zum 81. Geburtstag	Frau Tille, Elli
16.02.	zum 86. Geburtstag	Herrn Zeuschel, Arnfried
18.02.	zum 79. Geburtstag	Frau Frischbier, Margot
19.02.	zum 72. Geburtstag	Frau Niehle, Gisela
21.02.	zum 72. Geburtstag	Frau Bauer, Edda
21.02.	zum 73. Geburtstag	Herrn Niehle, Erich
25.02.	zum 68. Geburtstag	Frau Pocher, Marika
27.02.	zum 79. Geburtstag	Herrn Haupt, Konrad

in Heide-land OT Königshofen

02.02.	zum 79. Geburtstag	Frau Schlauch, Marianne
07.02.	zum 72. Geburtstag	Herrn Bornmann, Friedmar
09.02.	zum 65. Geburtstag	Frau Romankiewicz, Rita
10.02.	zum 83. Geburtstag	Frau Oehlemann, Maria

11.02. zum 79. Geburtstag Frau Kuhl, Ilse
 12.02. zum 75. Geburtstag Herrn Karl, Horst
 14.02. zum 92. Geburtstag Frau Buchheim, Marie-Anna
 14.02. zum 75. Geburtstag Herrn Dittmar, Hilmar
 14.02. zum 65. Geburtstag Herrn Winter, Wilfried
 16.02. zum 74. Geburtstag Frau Müller, Renate
 16.02. zum 70. Geburtstag Frau Ströbl, Roswitha
 16.02. zum 88. Geburtstag Frau Tostlebe, Charlotte
 21.02. zum 67. Geburtstag Herrn Ströbl, Anton
 22.02. zum 81. Geburtstag Frau Stadler, Elisabeth
 23.02. zum 65. Geburtstag Herrn Dölitzsch, Ulrich

in Heide- und OT Lindau

01.02. zum 71. Geburtstag Frau Appel, Rosmarie
 12.02. zum 69. Geburtstag Frau Penker, Gerda
 12.02. zum 80. Geburtstag Frau Seydewitz, Elfriede
 26.02. zum 80. Geburtstag Frau Voigt, Brunhild

in Heide- und OT Rudelsdorf

13.02. zum 73. Geburtstag Frau Tröbs, Anneliese
 20.02. zum 74. Geburtstag Herrn Raifarh, Peter

in Heide- und OT Thiendorf

15.02. zum 70. Geburtstag Herrn Schlag, Dietmar

in Heide- und OT Törpla

22.02. zum 72. Geburtstag Frau Pommer, Grete
 25.02. zum 68. Geburtstag Herrn Förster, Rolf

in Rauda

06.02. zum 66. Geburtstag Herrn Horn, Bernd
 16.02. zum 81. Geburtstag Herrn Dummin, Horst
 18.02. zum 81. Geburtstag Frau Winkler, Brigitte
 20.02. zum 78. Geburtstag Frau Dummin, Erna
 28.02. zum 73. Geburtstag Herrn Götze, Manfred
 29.02. zum 81. Geburtstag Herrn Krieg, Johannes

in Silbitz

01.02. zum 65. Geburtstag Frau Losse, Brigitte
 02.02. zum 78. Geburtstag Herrn Ertel, Ronald
 02.02. zum 77. Geburtstag Herrn Tietz, Bernhard
 03.02. zum 71. Geburtstag Frau Kaul, Dora
 05.02. zum 75. Geburtstag Frau Petermann, Helga
 07.02. zum 68. Geburtstag Frau Ludwig, Roswitha
 13.02. zum 91. Geburtstag Frau Prüfer, Ilse
 14.02. zum 84. Geburtstag Herrn Hartmann, Gerhard
 15.02. zum 87. Geburtstag Frau Matrisch, Irmgard
 17.02. zum 77. Geburtstag Herrn Baumgärtel, Helmut
 21.02. zum 75. Geburtstag Frau Kaufmann, Anna
 22.02. zum 78. Geburtstag Frau Pfeifer, Brunhilde
 22.02. zum 74. Geburtstag Frau Wolf, Sigtraud
 23.02. zum 84. Geburtstag Frau Lippold, Irene
 24.02. zum 72. Geburtstag Frau Baumgärtel, Regina
 24.02. zum 68. Geburtstag Frau Petzold, Heidrun
 28.02. zum 66. Geburtstag Herrn Franke, Kurt

in Schkölen

01.02. zum 66. Geburtstag Frau Mösezahl, Lilli
 05.02. zum 71. Geburtstag Herrn Tyralla, Joachim
 07.02. zum 71. Geburtstag Herrn Bergmann, Hans
 10.02. zum 73. Geburtstag Herrn Heider, Erwin
 13.02. zum 88. Geburtstag Herrn Hübler, Walter
 13.02. zum 71. Geburtstag Frau Lischewsky, Erika
 16.02. zum 66. Geburtstag Herrn Baumgarten, Harry
 17.02. zum 79. Geburtstag Frau Schinnerling, Gerda
 18.02. zum 79. Geburtstag Herrn Prüfer, Günther
 20.02. zum 81. Geburtstag Frau Flak, Waltraud
 22.02. zum 91. Geburtstag Frau Schröder, Waltraud
 22.02. zum 65. Geburtstag Frau Edler, Carmen
 23.02. zum 88. Geburtstag Herrn Schaller, Lothar
 23.02. zum 66. Geburtstag Frau Altner, Waltraud
 25.02. zum 71. Geburtstag Herrn Reichmann, Hubert
 25.02. zum 67. Geburtstag Frau Schrötter, Monika

in Dothen

24.02. zum 75. Geburtstag Herrn Bärthel, Martin
 26.02. zum 75. Geburtstag Frau Zötzl, Ingrid
 28.02. zum 78. Geburtstag Frau Hirschfeld, Marianne

in Grabsdorf

12.02. zum 82. Geburtstag Frau Turza, Christa

in Hainchen

06.02. zum 75. Geburtstag Frau Brenosch, Ingetraut
 07.02. zum 83. Geburtstag Herrn Sperlich, Günter
 25.02. zum 85. Geburtstag Frau Eidner, Magdalene

in Launewitz

01.02. zum 80. Geburtstag Herrn Schlegel, Erich

in Poppendorf

13.02. zum 70. Geburtstag Herrn Müller, Lothar
 15.02. zum 71. Geburtstag Herrn Gröber, Hartmut

in Rockau

11.02. zum 78. Geburtstag Frau Schubert, Dorit
 15.02. zum 82. Geburtstag Frau Mehrmann, Lilli
 28.02. zum 66. Geburtstag Frau Ziegler, Angelika

in Wetzdorf

08.02. zum 75. Geburtstag Herrn Opitz, Hans
 21.02. zum 74. Geburtstag Herrn Beer, Horst

in Zschorgula

07.02. zum 79. Geburtstag Herrn Eisenschmidt, Dieter
 12.02. zum 69. Geburtstag Frau Henke, Anita

in Walpernhain

01.02. zum 83. Geburtstag Frau Krause, Annelies
 03.02. zum 75. Geburtstag Frau Scholz, Lore
 10.02. zum 78. Geburtstag Frau Hanf, Liane
 25.02. zum 96. Geburtstag Herrn Sölle, Willy



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

*Thüringer Tierseuchenkasse
 Anstalt des öffentlichen Rechts*

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2013 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 1. | Pferde
(einschließlich Ponys und Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons,
Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder in amtlich anerkannten BHV1-
freien Beständen gem. Satz 3 | |
| 2.1.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,15 Euro |
| 2.1.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,15 Euro |
| 2.2 | sonstige Rinder | |
| 2.2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 7,15 Euro |
| 2.2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 8,15 Euro |

3.	Schafe	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,50 Euro
4.	Ziegen	
4.1	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.2	Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
4.3	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,60 Euro
5.	Schweine	
5.1	Zuchtsauen nach der ersten Begung	
5.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
5.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
5.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
5.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
5.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
5.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
6.	Bienenvölker	je Volk 0,50 Euro
7.	Geflügel	
7.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	
9.	Mindestbeitrag für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt	6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2013 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2013 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ nach der BHV1-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2013 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere, Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde sowie Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn: Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in die Kategorie I eingestuft worden. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“. Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2013 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2013 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entspre-

chende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht.

Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2013 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2013 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. September 2012 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2013 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08. Oktober 2012 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 12. Oktober 2012

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen zur Sitzung am 29.11.2012

Beschluss - Nr. 77 / 2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET) auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 20.11.2012 zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

- Zustimmung -

Beschluss - Nr. 78 / 2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt,

1. der Beschluss Nr. 19/2010 „Erstellung eines Flächennutzungsplanes in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedsgemeinden der VG“ wird aufgehoben.
2. mit einem Planungsverband „Elstertalgemeinden“ einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit den Verbandsmitgliedern aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan wird in allen Verfahrensschritten laut BauGB im Gemeinderat erörtert und bis zum Genehmigungsbeschluss behandelt.

Basis für das Gebiet der Gemeinde Crossen ist der erarbeitete Vorentwurf des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft, der unter Hinzuziehung eines Ing.-büros auf einen genehmigungsfähigen Stand gebracht wird.

- Zustimmung -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen zur Sitzung am 03.12.2012

Beschluss - Nr. 79 / 2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Wirtschaftsplan 2013 mit Anlagen für den Eigenbetrieb Baubetriebshof Crossen in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Crossen zur Sitzung am 13.12.2012

Beschluss - Nr. 80 / 2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss - Nr. 81 / 2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster beschließt den Finanzplan für die Jahre 2012 - 2016 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss - Nr. 82 / 2012:

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster stimmt dem 6. und 7. Nachtragsangebot der Firma Ziegengeist für die veränderten Oberflächen der Heizkörper in Höhe von 2.618,00 € (brutto) zu. Diese Leistungen werden im Rahmen des bestehenden Bauvertrages ausgeführt. Diese zusätzlichen Mittel sind im Haushalt veranschlagt und bedürfen keiner gesonderten Ausgabeermächtigung. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des notwendigen Auftrags ermächtigt.

- Zustimmung -

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf zur Sitzung am 05.12.2012

Beschluss 37/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 38/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt den Finanzplan für die Jahre 2012 - 2016 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 39/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen“ (KET) auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 20.11.2012 zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

- Zustimmung -

Gemeinde Heideland

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heideland zur Sitzung am 29.11.2012

Beschluss 93/2012

Der Gemeinderat lehnt die Zulassung des Antrages des Ortschaftsrates Thiendorf zur Änderung des Haushaltsplanes 2013/ Haushaltssatzung 2013 ab.

- Zustimmung -

Beschluss 94/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 25.10.2012 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 95/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 13.11.2012 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 96/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt die Haushaltssatzung inkl. -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 97/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt den Finanzplan für die Jahre 2012 - 2016 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 98/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET) auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 20.11.2012 zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

- Zustimmung -

Beschluss 99/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes zum nächstmöglichen Termin aus dem Verein auszutreten.

- Zustimmung -

Beschluss 100/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal fasst folgenden Abwägungsbeschluss:

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Grünordnungsplanes vorgebrachten Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden durch die Gemeinde geprüft und abgewogen. Im Rahmen der Abwägung kam der Gemeinderat zu folgendem Ergebnis:

Bebauungsplan „Wohnbebauung für 4 WE Rudelsdorfer Straße, OT Königshofen, Gemeinde Heide- und Elstertal“ - Fassung vom 15.02.2012

Antworten auf Anschreiben vom 27.03.2012 - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Name/Adresse	Kurzzinhalte	Stellg. vom	Bemerkungen Abwägungsvorschlag
TOB Landratsamt SHK 07607 Eisenberg	Hinweise wurden eingearbeitet; keine Bedenken	24.04.2012	Kreisentwicklung Untere Naturschutzbehörde Untere Wasserbehörde > kein Abwägungsbedarf Untere Denkmalschutzbehörde Brand- und Katastrophenschutz Straßenverkehrsbehörde - Stellungnahmen vom 26.01.2012 gelten weiter - keine Bedenken, kein Abwägungsbedarf
Thüringer Landesverwaltungs- amt 99403 Weimar	Belange Raum- ordnung Landesplanung - Befürwortung Belange d. Wasser- wirtschaft - keine Einwände Hinweise wurden eingearbeitet	02.05.2012	> kein Abwägungsbedarf
Zweckverband ZWE 07607 Eisenberg	keine Einwände	10.05.2012	keine Einwände
Landwirtschaftsamt Stadtröda 07646 Stadtröda	keine Einwände	02.05.2012	> kein Abwägungsbedarf
Thüringer Landes- bergamt 07545 Gera	Bergbaulich Belange werden nicht berührt; keine Einwände	27.04.2012	> kein Abwägungsbedarf
Thüringer Landes- anstalt für Umwelt und Geologie	keine Bedenken - es erfolgte eine Weiterleitung der Unterlagen an die Abtl. 1, Zentrale Dienste und 5. Wasserwirtschaft	19.04.2012	> kein Abwägungsbedarf
Naturschutzbund Thüringen 07751 Jena	keine Einwände Hinweis: - der abgetragene Oberboden ist bei der Gestaltung der Hausgärten wieder zu verwenden	16.04.2012	der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet > keine Einwände, kein Abwägungsbedarf
GDMcom mbH 04129 Leipzig	- keine Einwände	02.05.2012	> kein Abwägungsbedarf
Thüringer Netkom GmbH	- keine Einwände; keine Infokabel der E.ON Thüringer Energie AG im Bereich vorhanden	05.04.2012	> kein Abwägungsbedarf
Deutsche Telekom AG 07499 Gera	- keine Einwände	31.05.2012	keine Einwände / oberirdische Anlagen entlang der Rudelsdorfer Straße
TEN Thüringer Energienetze - Reg. Netzbetrieb Süd-Ost 07570 Weida E.ON - Gasversorgung Thüringen GmbH	keine Einwände - es erfolgt keine gas- technische Erschließung - Schutzabstände zu Freileitungen sind einzuhalten - rechtzeitige Abstimmung der weiteren Arbeiten erforderlich	26.04.2012	> kein Abwägungsbedarf

Name/Adresse	Kurzzinhalt	Stellg. vom	Bemerkungen Abwägungsvorschlag
Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäol. Denkmal- pflege 99423 Weimar	Die archäologischen Belange sind aus- reichend berücksichtigt.	26.04.2012	> kein Abwägungsbedarf
Landesamt für Denkmalpflege Abt. 99084 Erfurt	keine Einwände	14.04.2012	> kein Abwägungsbedarf
IHK Ostthüringen 07490 Gera	keine Einwände	13.06.2012	> kein Abwägungsbedarf
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasteramt Pößneck 07381 Pößneck	Flurstücksgrenze zwischen 408/1 und 408/2 (öffentliche Flächen - Straße) fehlt auf dem Plan - ist mit darzustellen	23.04.2012	> kein Abwägungsbedarf die Flurstücksgrenze wird auf dem B-Plan ergänzt
Nachbargemeinden Verwaltungs- gemeinschaft Heideland-Elstertal- Schkölen Gemeinde Walpernhain	keine Einwände	03.05.2012	
Stadt Eisenberg 07601 Eisenberg	keine Einwände	07.05.2012	

Die Beteiligung der folgenden Nachbargemeinden blieb ohne Antwort.

- VG Heideland-Elstertal-Schkölen: Crossen, Hartmannsdorf, Rauda, Schkölen
- Stadt Eisenberg: Gösen, Petersberg
- Verbandsgemeinde Wethautal: Gemeinde Osterfeld
- Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst: Gemeinde Wetterzeube, Gemeinde Droyßig

Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerschaft

- durch Amtsblatt informiert / öffentliche Auslegung vom 26.03.-26.04.2012

Bürgerschaft	Kurzzinhalt Einspruch	Einspruch vom	Bemerkungen Abwägungsvorschlag
Bürgerin aus Königshofen	- Forderung der Behörden, speziell für den Immissionsschutz werden nicht umgesetzt - Stellungnahme des Autobahnamtes fehlt - die Bebauung erfolgt außerhalb der Orts- grenzen	26.04.2012	- im Rahmen der Beteiligung der TOB wurde der Immissionsschutz Landratsamt beteiligt; Es bestehen keine Einwände. - das Autobahnamt muß nicht beteiligt werden; seitens der Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken - ein Bebauungsplan dient dazu im Außenbereich von Ortslagen Baurecht zu schaffen - Den Einwänden wird nicht entsprochen; keine Änderung des Bebauungsplanes

- Zustimmung -

Beschluss 101/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt Folgendes:

Die Satzung zum Bebauungsplan „4 WE Rudelsdorfer Straße, Königshofen, Gemeinde Heideland“ mit ihren Bestandteilen

- zeichnerischer Teil,
- textliche Festsetzungen,
- Begründung und
- Grünordnungsplan

wird in der vorliegenden Fassung vom 15.02.2012 beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Genehmigung einzureichen und nach erfolgter Genehmigung die Bekanntmachung zu veranlassen.

- Zustimmung -

Beschluss 102/2012

Die Gemeinde Heideland stimmt dem Bau eines Fahrsilos in Lindau (hinter der Stallanlage) auf den Flurstücken 368, 369 durch die Agrargenossenschaft Königshofen e.G. zu.

- Zustimmung -

Beschluss 103/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, an ... eine noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 84 m², aus dem Flurstück 32/2, Gemarkung Törpla zum Quadratmeterpreis von 13,- € zuzüglich aller mit dem Erwerb verbundenen Kosten (Vermessung, Notar, Grundbuch) zu verkaufen.

Im Kaufvertrag soll eine Klausel aufgenommen werden, dass der Weg nicht durch Einfriedungen (auf der erworbenen Teilfläche) künstlich eingeengt werden darf.

- Zustimmung -

Beschluss 104/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heideland beschließt, von ... das mit der gemeindeeigenen Straße überbaute Teilstück mit einer Größe von 39 m², aus dem Flurstück 54/3, Gemarkung Törpla zum Quadratmeterpreis von 13,- € zu erwerben.

Die Gemeinde trägt alle mit dem Erwerb verbundenen Kosten (Vermessung, Notar, Grundbuch).

- Zustimmung -

Beschluss 105/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt, von ... eine noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 9 m², aus dem Flurstück 34/4, Gemarkung Törpla (Standort Denkmal) zu einem Preis von 13,- €/m² zuzüglich aller mit dem Erwerb der Fläche anfallenden Kosten (Vermessung, Notar, Grundbuch) zu erwerben.

- Zustimmung -

Beschluss 106/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt :
Das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB, § 17 StBaufG, des Denkmalschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes, dem Thür. WaldG, nach dem BauGB-Maßnahmengesetz, gem. § 3 Wobau-ErLG wird durch die Gemeinde hinsichtlich der / des im Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1033/12, Notar Dr. Radke, genannten Flurstücke/s in der Gemarkung Buchheim, nicht ausgeübt.

- Zustimmung -

Beschluss 107/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt :
Das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB, § 17 StBaufG, des Denkmalschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes, dem Thür. WaldG, nach dem BauGB-Maßnahmengesetz, gem. § 3 Wobau-ErLG wird durch die Gemeinde hinsichtlich der / des im Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 2147/12, Notar Dr. Seikel, genannten Flurstücke/s in der Gemarkung Etzdorf, nicht ausgeübt.

- Zustimmung -

Beschluss 108/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben ... - Nachvollzug Bauantrag Umbau / Aufstockung Wohnhaus - zu beschließen.

- Zustimmung -

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Heide- und Elstertal zur Sitzung am 17.12.2012

Beschluss 109/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 29.11.2012 in der beiliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 110/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt, dass Verträge zur Altersteilzeit mit Gemeindebediensteten nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen werden dürfen.

- Zustimmung -

Beschluss 111/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt, dass für den Einwohnerantrag nur Zahlenwerte ab 2005 detailliert auf- und ausgearbeitet werden.

Der Beschluss - Nr. 92/2012 wird hierdurch entsprechend eingegrenzt.

- Zustimmung -

Beschluss 112/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide- und Elstertal beschließt :
Das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB, § 17 StBaufG, des Denkmalschutzgesetzes, des Naturschutzgesetzes, dem Thür. WaldG, nach dem BauGB-Maßnahmengesetz, gem. § 3 Wobau-ErLG wird durch die Gemeinde hinsichtlich der / des im Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1377/2012, Notarin Unger, genannten Flurstücke/s in der Gemarkung Rudelsdorf, nicht ausgeübt.

- Zustimmung -

Gemeinde Rauda

Beschluss des Gemeinderates Rauda zur Sitzung am 21.11.2012

Beschluss 36/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen“ (KET) auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 20.11.2012 zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

- Zustimmung -

Stadt Schkölen

Beschluss des Stadtrates Schkölen zur Sitzung am 20.12.2012

Beschluss-Nr. 172-30/2012

Die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hainchen „Baubetrieb T. Kindler“.

Gemeinde Silbitz

Beschlüsse des Gemeinderates Silbitz zur Sitzung am 20.11.2012

Beschluss 39/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 40/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt den Finanzplan 2012 - 2016 in der vorliegenden Form.

- Zustimmung -

Beschluss 41/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz beschließt, sein gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Carports, Gemarkung Seifartsdorf, Flur 1, Flurstück 20, zu erteilen, sofern die Zufahrt öffentlich rechtlich gesichert wird und die betroffenen Nachbarn der Übernahme der Abstandsflächen durch Unterschrift auf dem Abstandsflächenplan zustimmen.

- Zustimmung -

Beschluss 42/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen“ (KET) auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 20.11.2012 zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

- Zustimmung -

Gemeinde Walpernhain

Beschluss des Gemeinderates Walpernhain zur Sitzung am 21.11.2012

Beschluss 36/2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain stimmt dem Beitritt zum Zweckverband „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen“ (KET) auf der Grundlage der Verbandssatzung vom 20.11.2012 zu.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Schritte durchzuführen.

- Zustimmung -

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Blutspendetermine 2013

Hartmannsdorf

im Dorfgemeinschaftshaus,
Am Raudabach 1



Dienstag	05.02.2013	von 16.00 - 19.30 Uhr
Dienstag	18.06.2013	von 16.00 - 19.30 Uhr
Dienstag	17.12.2013	von 16.00 - 19.30 Uhr

Wir hoffen auch 2013 auf eine gute Zusammenarbeit und gute Spendeergebnisse.

U. Lehmann

Crossen an der Elster

„Leimers Eck“, Hauptstraße 22 - Blutspendemobil

Dienstag	16.04.2013	von 16.00 - 19.30 Uhr
Montag	12.08.2013	von 16.00 - 19.30 Uhr
Montag	14.10.2013	von 16.00 - 19.30 Uhr

Gemeinde Crossen an der Elster

Vereinsförderung 2013

Wir weisen die Vereine und Interessengemeinschaften darauf hin, ihre neuen Projekte für das Jahr 2013 bis zum 1. März 2013 einzureichen und gleichzeitig bis 1. März 2013 die ausgereichten Fördermittel des Jahres 2012 lt. § 4 Abs. 4 der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde mit Belegen, Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen nachzuweisen.

gez. Kertscher

Gemeinde Hartmannsdorf

Das Jahr 2012 der Hartmannsdorfer Senioren!

Kinder, wie doch die Zeit vergeht! Besonders dann, wenn viele schöne Erlebnisse das Jahr begleitet haben! Die Hartmannsdorfer Senioren halten an einer nunmehr 40 jährigen Tradition fest und treffen sich jeden Monat einmal um ein Schwätzchen zu halten, interessante Vorträge zu hören oder um einfach beieinander zu sein!

So hatten wir im Januar unseren Bürgermeister Martin Biedermann zu Gast, der den Senioren einen guten Start ins neue Jahr wünschte.

Im Februar feierten wir mit DJ Krauti zünftig Fasching. Im Rahmen der Dia-Tage hielt Wolfgang Jeschoneck einen Lichtbildervortrag und die Kinder vom Hartmannsdorfer Kindergarten „Elstertalpatzen“ bereiteten uns mit ihrem bunten Programm im April viel Freude.

Herr und Frau Pröschold unterrichteten uns im Mai über Pflagemittel aus der Natur und Franz Wiesner spielte im Juni derart perfekt auf seinem Akkordeon, dass wir mitsingen und schunkeln mussten!

Im Juli zeigte uns Ehrhard Gutzeit wieder seine tollen Bilder vom Kirschblütenfest und im August war es dann soweit:

Die Hartmannsdorfer Senioren begingen das 40 jährige Bestehen ihrer Gruppe!



Zum Sekttempfang mit kaltem Buffet war auch Bürgermeister Biedermann geladen, der zum Ausdruck brachte, dass er sich über die Aktivitäten der Senioren freut und sich auch weiterhin für die Seniorenbetreuung einsetzen wird!

Nachdem einige der alten Chroniken betrachtet wurden (sie werden von Anfang an geführt) ging es mit Herrn Steuer und seinen treuen Vierbeinern auf große Fahrt.

Im September holte uns Herr Köber zu einer Reise ins Blaue ab! Wir sollen uns überraschen lassen, meinte er!

In der alten Post in Stößen gab es lecker Mittagessen, dann ging's mit einer kleinen Eisenbahn um den Geiseltalsee herum zu einer Weinverkostung. Da schon Saisonende war hat Herr Köber den Lockführer überredet und der hat dann für uns den Wein den Berg rauf geschleppt!

Ein Genuss!(der Wein)

Frau Fritsche, Seniorenbeauftragte des Saale- Holzland -Kreises stattete uns im Oktober einen Besuch ab und war von unseren Aktivitäten recht angetan.

Im November zeigte uns Gerhard Fischer einen sehr schönen Diavortrag über die nähere Umgebung. Seine Tieraufnahmen sind phänomenal!

Im November wird auch immer die Porzellansau geschlachtet und so richtig geschlemmt.

Und am 12.12.2012 feierten wir unser Weihnachtsfest!

Für die reich gedeckte Kaffeetafel sorgte wie schon im vergangenen Jahr Steffes Back und Buffetservice, Frau Freyer bereitete Rouladen, Klöße und Rotkraut zu.

Wieder haben uns die Kindergartenkinder mit einem weihnachtlichen Programm erfreut, dann kam der Weihnachtsmann und brachte kleine Geschenke.

Bürgermeister Biedermann wünschte den Senioren ein frohes Fest und alle haben die Feier genossen!

Unser aller Dankeschön gilt den großzügigen Sponsoren:

Rene Hollstein	Lohnschweißerei GmbH
Uwe John	Telekommunikation
Marco Schacke	Gastwirt „Zur Rauda“
Dr. Peter Reichert	Rechtsanwalt
Frau Schumann	Elstertalapotheke
Uwe Bretschneider	Meisterfachbetrieb
Gisela Maria Bretschneider	lizenzierte Yogalehrerin
Friedrich-Karl Franke	Elektromeister
Steffes Back und Buffetservice	
Herrmann Just	WKA
Ralf Prieger	Mühle
Blumenlädchen „Sonnenblume“	
Getränkewelt Eurotrink	

Mein großes Dankeschön geht an die fleißigen Helfer: Gitta Hahnemann, Regina Zipfel, Birgit Georgius, Annett Voigt und Margit Przygoda, die mir das ganze Jahr über zuverlässig zur Seite stehen. Auch Mario Görsch, Wolfgang Hilpert und Helmut Schaft sind immer zur Stelle, wenn sie gebraucht werden.

Danken möchte ich auch Harry Lobenstein, der schon ganz viele Jahre für gute Unterhaltung zu den Seniorenfeiern sorgt!

Ihnen Allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2013!

Irene Roßbach



Impressum

Amtsblatt der VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heideland-Elstertal-Schkölen“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Heide- und Elstertal-Schkölen

Ortsteil Lindau / Rudelsdorf

Weihnachtsbaumwerfen in Lindau



Es ist wieder so weit.
Das neue Jahr beginnt und die Weihnachtsbäume werden wieder geworfen.
Nun schon zum 5. Mal findet unser Weihnachtsbaumwerfen statt.
Wir laden alle Einwohner und Gäste, ob Jung, ob Alt, zum Weihnachtsbaumwerfen nach

**Lindau auf dem Dorfplatz ein.
Am Samstag, dem 19. Januar ab 15.00 Uhr sind alle herzlich willkommen.**

Für die Besten winken wieder schöne Preise.
Die Versorgung ist wieder gesichert.
Und natürlich können die eigenen Weihnachtsbäume wieder mitgebracht werden, ob abgeputzt oder noch weihnachtlich geschmückt.
**Es lädt recht herzlich ein
das Org.-team**

Gemeinde Rauda

Der letzte Artikel der Raudaer Senioren aus dem Jahr 2012

Der Raudaer Gemeinderat hatte die Senioren des Ortes am 2. Advent-Samstag zur Weihnachtsfeier eingeladen. Dank auch der schön gestalteten Einladungen von Frau Seidler fanden viele den Weg ins Gemeindehaus.

Die Helfer Frau Brehme, Frau Sommer, Frau Wilde, Frau Kirchner, Frau Wagner, Herr Horn, Herr Manthei hatten unter Verantwortung von Ratsmitglied Frau Just alles gut vorbereitet und den Raum sowie das Umfeld der Gemeinde festlich geschmückt.

In seiner kurzen Begrüßungsrede konnte Bürgermeister Dietrich eine positive Bilanz für die Gemeinde ziehen. Danach eröffnete er die Kaffeetafel.



Selbstgebackener Kuchen und Plätzchen mundeten allen sehr. Ein herzliches Dankeschön gebührt den Bäckerinnen Frau Horn, Frau Wilde, Frau Gisela Lenke, Frau Sommer und Frau Zein.

Es folgte der absolute Höhepunkt des Nachmittages:

Ratsmitglied H. Winkler war es gelungen die Weinkönigin aus Sachsen-Anhalt nach Rauda zu holen.

Ihre Schönheit und ihr sexy Aussehen verzauberten unsere Männer total.

Mit viel Witz und Humor referierte Erni über den Weinanbau, wobei auch die Frauen Weinkrämpfe vor Lachen bekamen. Als Zugabe gab es noch Einblicke in das Leben als Kleingärtnerin. Bürgermeister Dietrich und sein Stellvertreter Herr Lenke suchten in der Zwischenzeit die Senioren des Ortes auf, die wegen Krankheit nicht an der Weihnachtsfeier teilnehmen konnten. Sie überreichten kleine Präsente, die Frau Brehme liebevoll verpackt hatte.

Zum Abendessen hatte Familie Landmann für einen geringen Obolus eine sehr schmackhafte Wildsuppe vorbereitet.

Es wurde viel geredet und gelacht und alle Senioren bedankten sich für die schönen Stunden.

Der Gemeinderat bedankt sich wiederum bei allen Helfern und bei folgenden Sponsoren:

Herrn Kirchner für das Schrottgeld

Herrn Zeitschel

Herrn Dietrich

Frau Just

Frau Bernhardt

Familie Landmann

der Elisabeth-Apotheke

der Mohren-Apotheke

der Apotheke in Crossen

und dem Spender des Schwarzbieres

sowie für die Äpfel Herrn Pleiner und Familie Brehme

Ein herzliches Dankeschön geht an unseren Fahrdienst Herrn Lenke, der alle gehbehinderten Senioren zur Feier und wieder nach Hause gefahren hat.

Ratsmitglied Romy Wagner hatte für jeden im Namen des Gemeinderates ein Glückwunschkärtchen gestaltet.

**Mögen all die Wünsche in Erfüllung gehen.
der Bürgermeister und Gemeinderat**

P.S. Auch Martina Tänzer, dem Verfasser unserer monatlichen Rückblicke und dem ruhigen Pol der 4 Betreuer, gilt ein besonderer Dank.

Stadt Schkölen

Das sollten Sie lesen....

Liebe Einwohner,

das neue Jahr hat begonnen. Was wird es uns bringen? Zumindest wissen wir ja nun, dass es auch nach dem für den 21.12.2012 vorausgesagten Weltuntergang noch Leben auf der Erde gibt. Und wir sind mittendrin. Das ist doch eine überaus positive Botschaft. Darauf können wir aufbauen. Also tun wir es.

Sicher haben Sie sich alle auch für dieses Jahr Ziele gesteckt. In den ersten Stunden des neuen Jahres formuliert man so manchen Wunsch. Das ist gut so, denn damit sollte eigentlich der Jahresplan grob umrissen sein. Die Wünsche oder auch Visionen haben bei jedem Einzelnen von Ihnen einen völlig anderen Ursprung. Persönlich gibt man sich vor, einige Pfunde los zu werden, weniger oder gar nicht mehr zu rauchen, mehr Sport zu treiben, als Unternehmer wünscht man sich volle Auftragsbücher, motivierte Mitarbeiter und finanzielle Sicherheit, als Verein hofft man auf einen engagierten Vorsitzenden, genügend Mitglieder, rauschende Feste und klingende Münze. Bei all den Wünschen können wir doch einen Weltuntergang gar nicht gebrauchen. Wir können und wir müssen selbst agieren, unser Glück in die eigenen Hände nehmen. So schwer es auch manchmal fällt, Entscheidungen zu fällen oder zu agieren, es wird auch in Zukunft der einzige gangbare Weg sein, um unserem Leben positive Impulse zu verleihen. Wenn wir gemeinsam das tun, was notwendig ist, dann werden wir vieles schaffen können und jeder Einzelne wird sich in der einen oder anderen Erfolgsgeschichte wiederfinden.



Ich wünsche Ihnen allen, dass Ihre Wünsche in Erfüllung gehen und Sie voller Kraft, Ideen und Tatendrang durch das neue Jahr marschieren.

Etwas muss ich gleich zu Beginn des neuen Jahres los werden. Obwohl ich Silvester traditionell schon seit einigen Jahren im Thüringer Wald feiere, weiß ich, dass in Schkölen das neue Jahr mit einem großem Feuerwerk begrüßt wurde. So vertreibt man gemeinsam das alte Jahr und kann mit dem einen oder anderen Nachbarn schon in den ersten Minuten des neuen Jahres die Glückwünsche austauschen. Schön wäre es aber auch, wenn man dann gemeinsam auch ans Aufräumen und Kehren denkt. Bei vielen klappt das vorzüglich, aber in einigen Straßen und Plätzen sieht man noch die Utensilien der Silvesternacht. So viel Zeit müsste doch sein, um das zu beseitigen. Ich bin sicher, einige haben es nur vergessen. Auf die Mitarbeiter der Stadt zu hoffen, ist der falsche Weg. Ich hatte Ihnen ja im Dezember grob den Jahresplan 2013 umrissen. Für die Wetzdorfer und Böhlitzer Bürger wird es langsam ernst mit den geplanten Projekten Schweinemast und Windräder. Leider ist der Termin für die Informationsveranstaltung in Wetzdorf nicht zustande gekommen. Von meiner Seite und seitens der Investoren war alles vorbereitet, aber in Wetzdorf war wohl schon Weihnachten. Da ich aber trotzdem Gesprächsbedarf sehe, werden wir versuchen, noch im Januar einen neuen Termin zu finden. Vielleicht können wir das gleich mit der Windrad-Firma verbinden, die ja auch ihr Projekt noch einmal ausführlich vorstellen will.

Und dann hoffe ich, dass wir für einige Vorhaben schnellstmöglich die Voraussetzungen bekommen, um die erforderlichen Planungsarbeiten anzuschieben. Das betrifft die Entscheidung im Land zum Ausbau der Kindertagesstätten für Kinder unter 3 Jahren. Damit verbinden wir die Förderung für den notwendigen Ausbau des Kindergartens in Hainchen. Unsere Hausaufgaben haben wir gemacht und die Vorstellungen für den Umbau an den Kreis übergeben.

Sobald das Wetter es zulässt, wird es mit dem Spielplatz am Kindergarten in Hainchen weiter gehen. Man kann jetzt nur erahnen, was dort entstehen soll. Parallel werden auch am ehemaligen Hundesportplatz in Schkölen Erdbewegungen stattfinden. Was dort entstehen soll, werde ich Ihnen im nächsten Amtsblatt vorstellen. Nur so viel sei jetzt verraten, es wird auch hier ums Spielen gehen, aber dann mit Wind, Wasser und Sonne.

Ich hoffe, Sie in das Neue Jahr eingestimmt zu haben und freue mich, viele von Ihnen zum Neujahrsempfang am 12. Januar persönlich begrüßen zu können.

Bis dahin: Bleiben oder werden Sie gesund.

Ihr Bürgermeister Dr. Matthias Darnstädt

Entsorgungstermine im Januar/ Februar 2013 für Schkölen und Orte

Die gelben Tonnen werden abgeholt in allen Orten
am Donnerstag d. 17.01., 31.01., 14.02. und 28.02.2013

Die Hausmülltonnen werden abgefahren in allen Orten
am Donnerstag, d. 10.01., 24.01., 07.02. und 21.02.2013

Die blauen Tonnen stellen Sie bitte bereit in Rockau und Wetzdorf
am Freitag, d. 18.01., 01.02. und 15.02.2013

in Graitschen/H.
am Dienstag, 15.01., 29.01., 12.02. und 26.02.2013

in allen anderen Orten
Montag, d. 14.01., 28.01., 11.02., und 25.02.2013

Weihnachtskonzert in der Barockkirche Schkölen

Wie schon in den vergangenen Jahren fand in der Kirche zu Schkölen ein vorweihnachtliches Konzert statt. Am Vorabend des 4. Advents gestaltete die Gruppe „Chordae Felicae“ (glückliche Stimmen) aus Leipzig ein stimmungsvolles vorweihnachtliches Konzert.

„Chordae Felicae“ entführte die mehr als 70 Zuhörer in die Geschichte der Weihnachtslieder. Bekannte und weniger bekannte Stücke deutscher und internationaler Komponisten wurden in beeindruckender Weise von den jungen Damen und Herren in gekonnter A-Capella-Art vorgetragen. Höhepunkte für die begeisterten Zuhörer waren zweifelsfrei die Ausflüge in die amerikanische weihnachtliche Musik, die sehr schwungvoll und rhythmisch zum Klatschen und Mitsingen einlud. Das Konzert am Vorabend des 4. Advents war eine gute emotionale Einstimmung auf das Weihnachtsfest im vergangenen Jahr.

Vielen Dank den Sponsoren Meridian GmbH, Architekturbüro Thomas Oehme, Malerfirma Lorenz und Biomasse-Heizkraftwerk Schkölen, die durch ihre finanzielle Unterstützung zum Gelingen des Konzertes beitrugen.



Ortsteil Rockau

Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Rockau lädt am 22.01.2013 alle Grundstückseigentümer der offenen Flächen zur Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Ort: Gemeindehaus „Alte Schule Rockau“
Zeit: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- Wiederverpachtung der Jagd
- Diskussion
- Verschiedenes

Der Vorstand

Vereine und Verbände

Die Schützen Gilde Schkölen 1814 e.V. informiert

Nikolauspokal

Mit 18 Teilnehmern war die diesjährige Veranstaltung recht gut besucht. Bei den Frauen, geschossen wurde mit KK-LW, konnte Ines Mildner, Hermsdorf, mit 90 Ringen das beste Ergebnis erzielen. Auf den Plätzen folgten Carina Kroke (77), Heidrun Kroke (64) und Doris Boczaga (51), alle SGi Schkölen.

Beim Kombinationswettbewerb, hier wurden 10 Schuss Präzision/10 Schuss Duell geschossen, dominierte Harry Baumgart vom SV Laucha mit 164 Ringen.

Weitere Platzierungen:

2. Siegfried Schönau	SGi	157 Ringe
3. Gerhard Niehle	SGi	153
4. Silke Landmann	SGi	144
5. Clemens Jacob	SGi	142

6. Fred Boczaga	SGi	139
7. Hellmut Zaumseil	SGi	137
8. Lars Kroke	SGi	132
9. Kevin Mikenda	SGi	118
10. Rolf Valpertz	SV AP	108
11. Jan Sitte	SKÖ	108
12. Bob Slaek	HDF(GB)	63
13. André Jeschlischek	SKÖ	59

Den Gewinnern und Platzierten herzlichen Glückwunsch und weiterhin Gut Schuss.

Adventlagerfeuer

Bei schönem vorweihnachtlichem Ambiente und guter Stimmung hatten sich 50 Besucher zum Adventlagerfeuer ins Schützenhaus eingefunden. Glühwein und deftiger Wildschweinbraten rundeten das Angebot ab. Man wärmte sich am Feuer auf und für die Kinder war es so richtig zum Austoben. Danke an den amtierenden Schützenkönig Karsten Landmann, der den Erlös des Wildschweinbratens in die Vereinskasse spendete. Danke auch an Peters Imbiss für die Leckereien vom Rost.

Silvesterpokal

Zum 10. mal veranstalteten die Schützen das Silvesterschiesen auf der Schießanlage „Gut Schuss“. Mit über 30 Startern ein sehr gute Beteiligung. Auch in diesem Jahr zeigte sich, dass das Leistungsniveau bei den Frauen und Männern sich stark verbessert hat. Schützenbruder Jürgen Gellert hatte wieder schöne Motivscheiben vorbereitet und die Standaufsicht hatte alle Mühe die einzelnen Treffer korrekt zu erfassen - lagen sie doch bei den Männern sehr eng nebeneinander. Marko Schenker setzte den besten Schuss mit der Bockflinte, bei den Frauen war Ines Mildner nicht zu schlagen. Den Gewinnern herzlichen Glückwunsch. Allen Beteiligten hat es riesig Spaß gemacht.

Danke an die Firma Schlüsseldienst/Pokalcenter Henl, Eisenberg, für die gesponserten Pokale.

Alles Gute im neuen Jahr

Der Vorstand der Schützen Gilde zu Schkölen 1814 e.V. wünscht allen Mitgliedern und Freunden für das neue Jahr alles Gute, viel Gesundheit und immer Gut Schuss!

Jahresfeier im Schützenhaus

Alle Schützen und Freunde sind am 26. Januar im Schützenhaus zur Jahresfeier recht herzlich eingeladen. Beginn ist 18.30 Uhr.

Veranstaltungen im I. Quartal 2013

26. Januar	Jahresfeier Schützenhaus 18.30 Uhr
02. Februar	VM Schützenverein St.Gangloff 09.00 Uhr
09. Februar	VM Schützenverein Dorndorf 09.00 Uhr
16./17. Februar	offene Thüringer Meisterschaft 25 m Präz./Kombi BDS/TSV
23. Februar	KM KSA KK-KW 30+30 P/R
09. März	KM KSA ZF P/R
23. März	Frühlingspokal KW/LW
Mehr über unsere Gilde erfahren sie über: www.schuetzen-gilde-schkoelen.de	

Schalmeienkapelle Walpernhain e. V.

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern und Sponsoren für ein gelungenes Jahr 2012! Ohne euch wäre jede einzelne Veranstaltung nie so besonders geworden!

Ein besonderer Dank geht an alle, die dazu beigetragen haben, dass unsere Jubiläums-Veranstaltung im April zu einem so tollen Tag wurde.

Wir wünschen allen Unterstützern und Musikfreunden ein gesundes neues Jahr und hoffen auf viele musikalische Höhepunkte im Jahr 2013!

Eure Schalmeienkapelle Walpernhain e. V.

An alle Interessierten:

Wir suchen Mitspieler jeden Alters.
Meldet euch bei uns - telefonisch bei Ralf Hanf (Tel.: 036691/42867) oder per
E-Mail an schalmeienkapelle@walpernhain.de



Dorf- und Freizeitvereins Walpernhain

Der Vorstand der sagt danke fein seinen Mitgliedern und Helfern des Dorf- und Freizeitvereins zu Walpernhain.

Wir wünschen Euch fürs neue Jahr, dass es wird ganz wunderbar.

Drum haltet uns noch lang die Treue, darüber würden wir uns freuen.

Ein Rückblick auf die Arbeit des neu gegründeten „Heimatvereines Hartmannsdorf“

Am 19. März 2012 wurde unser Heimatverein gegründet. Wir erhielten von der Gemeinde auf dem Dachboden des Dorfgemeinschaftshauses Räume, die zunächst als Vereinsräume nutzbar gemacht werden mussten.

Unsere Mitglieder und Helfer leisteten viele Stunden für Aufräumarbeiten, Instandsetzung der Beleuchtung und Malerarbeiten. Der Fußboden erhielt neuen Belag, wobei uns die Bewilligung von Fördermitteln eine große Hilfe war.

Anknüpfend an die Arbeit der Heimatfreunde wurden bereits Begonnenes weiter gestaltet und neue Ideen verwirklicht. So wurde bereits zum dritten Mal im April das Kirschblütenfest bei herrlichem Wetter, guter Stimmung und zahlreicher Besucher durchgeführt.



Die Idee, unseren Glockenturm den Bürgern zugänglich zu machen, konnte zum „Tag des offenen Denkmals“ verwirklicht werden. In einer Vielzahl von Arbeitsstunden und vieler Helfer (OTZ berichtete am 23.08.2012) wurde der Glockenturm vom Staube befreit und eine Ausstellung über geschichtliche Ereignisse unseres Ortes zusammengestellt und präsentiert.

Etwa 200 Besucher interessierten sich am Tag des offenen Denkmals für dieses Ergebnis. Zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit gestalteten wir am 01. Dezember zur Freude für Alt und Jung im Dorfgemeinschaftshaus, das schon zur Tradition gewordene Adventsfest. Ein Höhepunkt dabei war, die Einweihung des lang geplanten Kinderspielplatzes.



Allen Helfern und Organisatoren gilt ein großes Dankeschön, wie beispielsweise dem Bürgermeister Martin Biedermann, dem Vereinsvorsitzenden des Heimatvereines Hartmannsdorf, Armin Baumert, dem Verein „Ländliche Kerne“, den Firmen RMW Crossen, Uwe Brettschneider, Henning Arlt, Rene Hollstein, dem Getränkeshop Hartmannsdorf und der Sparkassenstiftung des SHK. Weiterhin danken wir den Gemeindearbeitern, so wie den Helfern Herrn Puschendorf, Herrn Peter Biedermann, Herrn Linnemann, Herrn Fröhlich, Herrn Schlicksbier, Herrn Strauß und Frau Walter.

Im neu gestalteten Vereinsraum zeigten Muttis das Puppenspiel für unsere kleinsten Besucher „Vom Fischer und seiner Frau“.

Ein Dankeschön an Daniela Prieger, Denis Biedermann, Susi Sommer und Reni Roßbach für die professionelle Aufführung.



Den Abschluss des Jahres 2012 bildete am Heiligabend erstmals das Turmblasen am Glockenturm mit der Bläsergruppe aus Caaschwitz. Diese Idee wurde mit dem Besuch zahlreicher Bürger belohnt.

Es war für uns ein erfolgreiches Jahr!

Dafür bedanken wir uns bei allen Mitgliedern, allen Helfern und allen Sponsoren, die unsere Arbeit finanziell, materiell und mit ihren Ideen unterstützten.

Für das Jahr 2013 wünscht der Heimatverein allen Bürgern des Ortes Hartmannsdorf und der Umgebung ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr!

Gedenken an die verstorbenen Kameraden

Der Ewigkeitssonntag oder Totensonntag ist in den evangelischen Kirchen in Deutschland und der Schweiz ein Gedenktag für die Verstorbenen. Er ist der letzte Sonntag vor dem ersten Adventssonntag und damit der letzte Sonntag des Kirchenjahres. Er kann (aufgrund der fixen Lage des vierten Adventssonntages vor dem 25. Dezember) nur auf Termine vom 20. bis zum 26. November fallen.

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen bestimmte durch Kabinettsorder vom 24. April und einer Verordnung vom 25. November 1816 für die evangelische Kirche in den preußischen Gebieten den Sonntag vor dem 1. Advent zum „allgemeinen Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen“.

In der Schkölner Feuerwehr ist es seit vielen Jahren Tradition, an diesem Tag der Kameraden zu gedenken die unserer Kameradschaft die Treue hielten, bis das der Tod sie aus unserer Mitte riss.

Aus diesem Grund besuchten wir auch in diesem Jahr die Grabstelle derer und legten kleine Gestecke ab.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Egbert Matz

Stadtbrandmeister Schkölen



Weihnachtsfeier für Sportkinder und Kinder des Jugendclubs in Schkölen

Am 07.12.12 fand eine wunderschöne Weihnachtsfeier auf dem Ratskellersaal in Schkölen statt.

Natürlich waren auch viele Eltern, Oma's und Opa's anwesend. Beeindruckend war der, mit viel Liebe, weihnachtlich dekorierte Saal im Ratskeller. Organisiert wurde die Feier von den Mitgliedern des Kinder- und Jugendclubs Schkölen und dem TSV 1885 Schkölen.

Insgesamt waren 70 Kinder im Alter von 2 - 14 Jahren anwesend. Höhepunkt des Nachmittags war der Weihnachtsmann, der jedem Kind ein kleines Geschenk mitbrachte.



Der Weihnachtsmann hatte auch einen kleinen Helfer der die Geschenke an die Kinder übergab.

Ein Dank gilt der Stadt Schkölen, allen Sponsoren, den ländlichen Kernen Nickelsdorf und allen Helfern unter der Leitung von Conny Heiner.

Für alle Beteiligten war es eine besinnliche Einstimmung auf die Weihnachtszeit.

von Birgit Voigtländer

Schulnachrichten

Grundschule Schkölen

Die Wochen vergehen und die Jungen und Mädchen der Klasse 1 der Grundschule Schkölen haben schon das erste halbe Jahr geschafft.

Ein großes Highlight zum Jahresende war die gemeinsame Weihnachtsfeier.

Als Vorbereitung besuchten die Kinder die Bäckerei Mächler in Schkölen. Es wurde geknetet, gerührt, ausgestochen, alle Plätzchen mit Schokolade bestrichen und ganz zum Schluss mit Streusel verziert. Die Kinder waren begeistert und es entstand so manch lustige Plätzchenfigur. Vielen Dank an die Bäckerei für diesen schönen Nachmittag.



Bei einer Tasse Kaffee oder Tee und den selbstgebackenen Plätzchen beobachteten die Eltern das einstudierte Programm ihrer Kinder. Der Weihnachtsmann brachte für jedes Kind eine kleine Überraschung.



Für diesen gelungenen Nachmittag möchten sich die Kinder ganz herzlich bedanken.

Kirchliche Nachrichten

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen
Kirchgemeinde Crossen vom 08.11.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren -entfällt-
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen - entfällt-
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Crossen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 - 1. der Nutzungsberechtigte,
 - 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 - 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Crossen,

An der Pfarre 2, 07613 Heide- und Elstertal OT Eitzdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen - Einstellig	
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	300,00 EUR
1.1.1.2.	Verlängerung für jedes weitere Jahr	15,00 EUR
1.1.2.	Erdbestattungen - Mehrstellig	
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren - Anzahl der Stellen mal	300,00 EUR
1.1.2.2.	Verlängerung für jedes weitere Jahr - Anzahl der Stellen mal	15,00 EUR
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	
1.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	300,00 EUR
1.1.3.2.	Verlängerung für jedes weitere Jahr	15,00 EUR
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	300,00 EUR
2.2.	für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen. In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.	200,00 EUR
2.3.	Einmaliger Herstell- und Pflegekostenanteil	600,00 EUR

§ 7 Bestattungsgebühren - entfällt -**§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-****§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben:

200,00 EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	Für Wahlgrabstätten (einstellig) jährlich pro Grabstelle	18,00 EUR
2.	Für Wahlgrabstätten (mehrstellig) jährlich - Anzahl der Stellen mal	18,00 EUR
3.	Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit pro Grab einmalig in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung	360,00 EUR

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle	80,00 EUR
2.	für die Benutzung der Kirche	0,00 EUR
3.	für das Ausschmücken der Friedhofskapelle/der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern	10,00 EUR
4.	für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier	10,00 EUR
5.	für das Glockengeläut bei kirchlichen Trauerfeiern	10,00 EUR

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	12,50 EUR
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	12,50 EUR
3.	Genehmigung einer Umbettung	12,50 EUR
4.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	12,50 EUR
5.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	12,50 EUR
6.	Zulassung eines Gewerbetreibenden für 3 Jahre	37,50 EUR
7.	Verkauf Exemplar Friedhofssatzung	4,00 EUR

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Friedhofsträger:

Crossen, d. 08.11.2012

gez. Unterschrift

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates

Siegel

gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, d. 21.11.2012

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

gez. Unterschrift

Amtsleiterin

Siegel

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Crossen vom 08.11.2012 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 04.12.2012

gez. Unterschrift

Amtsleiterin

Siegel

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen am 08.11.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Crossen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 21.11.2012 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis), die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 04.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Crossen, 19.12.2012

gez. Unterschrift

Vorsitzender des

Gemeindefriedhofsrates Crossen

Siegel

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchgemeinde Crossen vom 08.11.2012

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebäude
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten-**entfällt**
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge-**entfällt**
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen-**entfällt**
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Crossen steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Crossen.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) Einwohner der Gemeinde Crossen mit den Ortsteilen Nickelsdorf, Ahlendorf und Tauchlitz waren (unabhängig von Zeitpunkt und Dauer ihrer Einwohnerschaft) oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) bereits bestattete Angehörige auf dem Friedhof haben.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Crossen umfasst das Gebiet der Gemeinde Crossen mit den Ortsteilen Nickelsdorf, Ahlendorf und Tauchlitz.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf

Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behälter als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke ohne Genehmigung des Friedhofsträgers neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des

Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Friedhofsöffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Befestigte oder besplittete Wege dürfen nicht mit Erdstoffen, Mörtel, Zement oder andersartigen Materialien oder Fraktionen verunreinigt werden. Sollte durch ausgeführte Arbeiten Verunreinigungen entstanden sein, sind diese unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen und der Ausgangszustand ist herzustellen.

(9) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß §18 Abs.1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.Mai 2004 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 - 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Die Anmeldung einer Bestattung hat durch den Bestattungspflichtigen persönlich zu erfolgen, nicht durch ein Bestattungsunternehmen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Um den Fortbestand alter Familiengrabstätten zu gewährleisten, kann der Friedhofsträger hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern der Friedhofsträger es begründet fordert, hat der Nutzungsberechtigte auch Grabmal, Fundament und Einfassungen entfernen zu lassen.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag oder eine Verleihungsurkunde beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten darf der Friedhofsträger nur in begründeten Ausnahmen versagen.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten

-entfällt-

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht bei Ersterwerb für die Dauer von 20 bis zu 40 Jahren erwerben kann (Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) und die Möglichkeit besteht, das Nutzungsrecht nach Ablauf zu verlängern. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte vergeben. Drei oder Mehrstellige Wahlgrabstellen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Friedhofsträger.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,

b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg (Urnenwahlgrabstätte) können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in nachfolgenden Angehörigen übertragen werden:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Absatz 6, dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

§ 22 Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann bei Wahlgrabstätten der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat

noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

-entfällt-

§ 27 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsbe-rechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf im allgemeinen nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch Privatpersonen oder den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

-entfällt-

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Friedhofskapelle

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsträger Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen im zuständigen Pfarramt aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen, An der Pfarre 2, 07613 Heide- und Elstertal OT Eitzdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

(1) Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Crossen, d. 08.11.2012

gez. Unterschrift

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r

des Gemeindegemeinderates Crossen

gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindegemeinderates

- Siegel -

Genehmigungsvermerke:**1. Kreiskirchenamt Gera**

Gera, d. 21.11.2012

Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera**gez. Unterschrift**

Kreiskirchenrätin

- Siegel -

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen vom 08.11.2012 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 04.12.2012

gez. Unterschrift

Amtsleiter/in

- Siegel -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen am 08.11.2012 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Crossen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 21.11.2012 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis), die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 04.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Crossen, den 19.12.2012

- Siegel -

gez. Unterschrift

Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Crossen

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

**für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen
vom 08.11.2012**

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 4 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**§ 1****Allgemeine Vorschriften**

(1) Auf dem Friedhof sind für Wahlgrabstätten nur Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für Gemeinschaftsgrabanlagen gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Wahlgrabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung. Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 3 der Friedhofssatzung.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften**§ 2****Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(5) Außerhalb der Grabeinfassungen dürfen keine Kieselsteine, Splitt, Plattenbeläge oder andere Befestigungen aufgetragen werden.

§ 3**Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

(1) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften**§ 4****Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstellen**

(1) Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 08.11.2012 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisher gültige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Crossen, d. 08.11.2012

gez. Unterschrift

**Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates Crossen**

gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindegemeinderates

- Siegel -

Genehmigungsvermerke:**1. Kreiskirchenamt Gera**

Gera, d. 21.11.2012

Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera**gez. Unterschrift****Kreiskirchenrätin**

- Siegel -

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen vom 08.11.2012 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 04.12.2012

gez. Unterschrift**Amtsleiter/in**

- Siegel -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen am 08.11.2012 beschlossene Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Crossen wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 21.11.2012 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis), die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 04.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crossen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Crossen, den 19.12.2012

- Siegel -

gez. Unterschrift**Vorsitzender des Gemeindefriedhofsrates Crossen****Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etdorf
vom 24.04.2012**

Inhaltsübersicht:**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren - **entfällt** -
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen - **entfällt** -
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren**§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs Etdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,

2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4**Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5**Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etdorf,

An der Pfarre 2, 07613 Heide- und Elstertal OT Etdorf

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif**§ 6****Nutzungsgebühren**

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|------------|
| 1. | Wahlgrabstätten | |
| 1.1 | Erdwahlgrabstätte (einstellig) | |
| | Nutzungszeit 20 Jahre | 280,00 EUR |
| 1.2 | Erdwahlgrabstätte (mehrstellig) | |
| | Nutzungszeit 20 Jahre | |
| | Anzahl d. Stellen x | 280,00 EUR |
| 1.3 | Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | |
| | Nutzungszeit 20 Jahre | 140,00 EUR |
| 2. | Verlängerungsgebühren von Erdwahlgräbern | |
| | pro Jahr und Grablager | 14,00 EUR |
| 2.1. | Verlängerungsgebühren von Erdwahlgräbern | |
| | (mehrstellig) pro Jahr und Grablager | |
| | Anzahl d. Stelle x | 14,00 EUR |
| 2.2. | Verlängerungsgebühren von Urnenwahlgräbern | |
| | pro Jahr und Grablager | 7,00 EUR |

§ 7 Bestattungsgebühren - entfällt -

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen - entfällt -

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben: 150,00 EUR
In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden folgende Gebühren erhoben:

Je Grablager und Jahr

Erdwahlgräber (einstellig), Urnenwahlgräber	20,00 EUR
Erdwahlgräber (zweistellig)	40,00 EUR

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung der Leichenhalle	80,00 EUR
2. für die Benutzung der Kirche	0,00 EUR
3. für das Ausschmücken eines der Leichenhalle/der Kirche	0,00 EUR
4. für das Reinigen des Raumes/der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier	0,00 EUR
5. für das Glockengeläut	10,00 EUR

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	12,50 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	12,50 EUR
3. für sonstige Verwaltungsleistungen	12,50 EUR
3.1. Genehmigung einer Umbettung	12,50 EUR
3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	12,50 EUR
3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	12,50 EUR
3.4. Zulassung eines Gewerbetreibenden für 3 Jahre	37,50 EUR
3.5. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	0,00 EUR
3.6. Verkauf Exemplar Friedhofssatzung	4,00 EUR

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Etzdorf, d. 24.04.2012

gez. Unterschrift

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates Etzdorf

- Siegel -

gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, d. 16.11.2012

Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera

gez. Unterschrift

Kreiskirchenrätin

- Siegel -

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf vom 24.04.2012 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 3.12.12

gez. Unterschrift

Amtsleiter/in

- Siegel -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf am 24.04.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Etzdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 16.11.2012 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis), die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Etzdorf, den 19.12.2012

- Siegel -

gez. Unterschriften

Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Etzdorf

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf vom 24.04.2012

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Bestattungsbezirke
§ 4	Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5	Öffnungszeiten
§ 6	Verhalten auf dem Friedhof
§ 7	Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9	Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10	Kirchliche Bestattungen
§ 11	Särge, Urnen und Trauergebilde
§ 12	Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13	Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14	Umbettungen
§ 15	Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16	Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17	Reihengrabstätten -entfällt-
§ 18	Wahlgrabstätten
§ 19	Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 20	Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 21	Gemeinschaftsgrabanlagen -entfällt-
§ 22	Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23	Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 24	Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 25	Verantwortliche, Pflichten
§ 26	Grabpflegeverträge -entfällt-
§ 27	Grabmale
§ 28	Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 29	Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 30	Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung der Leichenhalle
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof in Eitzdorf steht in der Trägerschaft der Evangelisch - Lutherischen Kirchgemeinde Eitzdorf.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindefriedhofsrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Eitzdorf waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Eitzdorf umfasst das Gebiet des Ortes.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
 - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
 - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
 - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen. (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisses der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten gemäß § 18 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 die Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Kommen für die Bestattungspflicht nach Ziffer 1 - 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

(5) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(6) Der Anmeldung einer Bestattung hat durch den Bestattungspflichtigen persönlich zu erfolgen, nicht durch ein Bestattungsunternehmen.

(7) Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(5) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. (Ausgenommen das Sondergrab der Familie „von Etzdorf“)

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern der Friedhofsträger es fordert, hat der Nutzungsberechtigte auch Grabmal, Fundament und Einfassungen entfernen zu lassen.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag oder eine Verleihungsurkunde beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Reihengrabstätten -entfällt-

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwerben kann und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligten Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in nachfolgenden Angehörigen übertragen werden.

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Absatz 6, dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen -enfällt-

§ 22

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und

an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastikpötte und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge -entfällt-

§ 27

Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28

Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder

Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29

Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbewahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers auch der Erlaubnis des Amtsarztes.

§ 32

Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Leichenhalle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33**Kirche**

(1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**§ 35****Alte Rechte**

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36**Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37**Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38**Zu widerhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungs-bekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen

Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Etzdorf aus.

§ 40**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf, An der Pfarre 2, 07613 Heide- und Elstertal OT Etzdorf Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisher gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Etzdorf, d. 24.04.2012

gez. Unterschrift

**Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates Etzdorf**

gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindekirchenrates

- Siegel -

Genehmigungsvermerke:**1. Kreiskirchenamt Gera**

Gera, d. 16.11.2012

Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera

gez. Unterschrift

Kreiskirchenrätin

- Siegel -

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf vom 24.04.2012 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 3.12.12

gez. Unterschrift

Amtsleiter/in

- Siegel -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf am 24.04.2012 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Etzdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 16.11.2012 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis), die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etzdorf wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Etzdorf, den 19.12.2012

- Siegel -

gez. Unterschriften

Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Etzdorf

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

**für den Friedhof
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etdorf
vom 24.04.2012**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

§ 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
für die Bepflanzung

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften -entfällt-

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Auf dem Friedhof sind nur Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. (1)

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Abteilungen.

(3) Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

1) § 7 Absatz 5 Satz 3 Friedhofsverordnung ist zu beachten.

Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 40 cm bis 100 cm Höhe 14 cm; ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 151 cm Höhe 18 cm.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften -entfällt-

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 24.04.2012 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger:

Etdorf, d. 24.04.2012

gez. Unterschrift

**Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates Etdorf**

- Siegel -

gez. Unterschrift

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, d. 16.11.2012

Vorstand des Kreiskirchenamtes Gera

gez. Unterschrift

Kreiskirchenrätin

- Siegel -

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etdorf vom 24.04.2012 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 3.12.12

gez. Unterschrift

Amtsleiter/in

- Siegel -

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etdorf am 24.04.2012 beschlossene Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Etdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 16.11.2012 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis), die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.12.2012 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Grabmal- und Bepflanzungsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Etdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Etdorf, den 19.12.2012

- Siegel -

gez. Unterschriften

Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Etdorf

Kirchliche Nachrichten

Der Bibelspruch des Monats Januar:

HERR, Du tust mir kund den Weg zum Leben;

vor Dir ist Freude die Fülle und Wonne

zu Deiner Rechten ewiglich!

(Psalm 16,11)

Vor uns liegt das neue Jahr: ein unbekannter Weg, ein neuer Abschnitt unseres Lebens. Wir wissen noch nicht, an welche Kreuzungen wir kommen werden und wo wir uns entscheiden müssen. Wir wissen noch nicht, wo es gute Wegstrecken gibt (und wie lang sie sind) und wann der Weg beschwerlich wird. Aber wir sollen wissen, daß es Wegweiser gibt und den Einen, der mit uns geht: Jesus Christus. Wer an seiner Seite geht und sich nach seinen Worten richtet, der hat das Licht bei sich für den Weg - und Grund zur Hoffnung!

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihren Weg durch das Jahr!

Herzlich - Ihr Pfr. Michael Schünke

Kirchengemeinde Schkölen

Gottesdienste:

Die Gottesdienste werden im Gemeinderaum gefeiert.

Während der Predigt wird ein Kindergottesdienst angeboten.

Sonntag, 13.01., 10.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20.01., 10.30 Uhr „Gottesdienst im Kreis“

mit Meik Franke

Sonntag, 27.01., kein Gottesdienst

Sonntag, 03.02., 10.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 10.02., 14.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 17.02., kein Gottesdienst

Sonntag, 24.02., 10.30 Uhr Lobpreis-Gottesdienst

- Kindernachmittag „Boxenstopp“:

mittwochs, 16.00 - 18.00 Uhr

- Konfirmandenunterricht:

donnerstags, 16.00 Uhr und 17.00 Uhr

- Bibelkreis:

Dienstag, 22.01., 05.02. und 19.02., jeweils 20.00 Uhr

- Frauenhilfe (Seniorenkreis):

Dienstag, 15. Jan. und 12. Febr., jeweils 14.00 Uhr

- Gebet für unsere Stadt:

donnerstags, 18.00 Uhr in der Kirche

Pfarramt Schkölen:

Telefon 036694 / 20513; Fax 036694 / 37992

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sprechzeit Pfr. Schünke:

Dienstag vorm. und donnerstags, 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Kirchengemeinde Zschorgula

Mittwoch, 16.01., 16.00 Uhr „Die neue Frauenrunde“

Sonntag, 27.01., 10.30 Uhr Gottesdienst

Fernseh-Empfang christlicher Sendungen in Schkölen

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Am Ende des letzten Jahres haben Sie zum Teil Briefe von mir in Ihren Briefkästen gefunden, mit denen wir Sie aufmerksam machen möchten auf interessante christliche Fernseh-Sendungen. Dazu gehören auch solche, die für Kinder geeignet und gemacht sind.

Mit der Umstellung der TV-Sender auf den digitalen Empfang ist es möglich geworden, in Schkölen solche christlichen Sendungen über den Fernseher zu empfangen. Nach meinen Erkundigungen ist es seit April 2012 technisch möglich, dass jeder Haushalt die unten aufgeführten Sender sehen kann.

Falls Sie noch nicht selbst darauf gestoßen sind und Schwierigkeiten haben, die Sender zu finden, fragen Sie technisch begabte junge Leute aus Ihrer Familie oder Ihrem Umkreis. Sie können sich auch an das Ev. Pfarramt, Herrn Pfarrer Schünke, wenden (Tel.: 036694/20513). Er wird Ihnen Vorschläge machen, wen Sie bitten können, Ihnen bei der Einstellung Ihres Fernseh-Gerätes zu helfen.

Programmhefte können bei den jeweiligen Sendern kostenlos bestellt werden.

Viel Freude beim Entdecken!

Ihre Mitbürgerin Dorothea Feustel

Bibel - TV

Bestellung der kostenlosen Programmzeitschrift bei:

Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH,

Wandalenweg 26, 20097 Hamburg

Tel. 040 - 44 50 66 70

Fax 040 - 44 50 66 - 18,

E-Mail: info@bibeltv.de, www.bibeltv.de

Technik-Hotline 0700 12 42 35 88

(Montag und Mittwoch 20:00 - 21:00 Uhr und

Freitag 19:00 - 21:00 Uhr)

ERF Fernsehen und Radio Digital +

Bestellung der kostenlosen Programmzeitschrift „Antenne“ bei:

ERF Medien e.V., 35573 Wetzlar

Oder über ERF Service-Center: 06441 957-1414

(montags bis freitags 8:30 - 18:30 Uhr)

www.erf.de und Programminfos zum Blättern im Internet

unter www.erf.de/antenne

Living Gospel

zu bestimmten festgelegten Zeiten z.B. auf „Das Vierte“

www.living-gospel.tv .

Sonabends vormittags z.B. werden u.a. die folgenden Sendungen ausgestrahlt:

08:00 ERF „Hof mit Himmel“, 08:30 Pastor Spitzer;

09:00 Bayless Conley, 09:30 ICF Zürich

Sonstiges**Nächster Redaktionsschluss**

Donnerstag, den 07.02.2013

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 18.02.2013